



Reservationsvereinbarung für potentielle Neuanleger zur Zeichnung von Anteilen des **Akara Swiss Diversity Property Fund PK**

zwischen

Swiss Prime Site Solutions AG

Alpenstrasse 15, 6300 Zug

(nachfolgend «**SPSS**»)

und

_____ (nachfolgend Vorsorgeeinrichtung bzw. «**VE**»)

SPSS und VE nachfolgend gemeinsam «**Parteien**»

1. VE möchte neue Investorin im Akara Swiss Diversity Property Fund PK («**Akara Diversity PK**») werden. Im Rahmen der Klassifizierung von VE gemäss dem Schweizerischen Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) bestätigt VE, zu folgender Kundenkategorie zu gehören:

Bei «VE» handelt es sich um:

- Institutioneller Kunde** (gemäss Art. 4 Abs. 4 FIDLEG)
- Professioneller Kunde** (gemäss Art. 4 Abs. 3 FIDLEG)

Erläuterungen zu den obigen Kundenkategorien finden sich im Anhang. VE erklärt mit ihrer Unterschrift ihre Kenntnisnahme der im **Anhang** aufgeführten Bestimmungen.

2. VE reserviert hiermit verbindlich im Umfang von CHF («**Reservationssumme**») neu auszugebende Anteile des Akara Diversity PK, welche im Rahmen der nächsten Kapitalerhöhung des Akara Diversity PK ausgegeben werden.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich VE gegenüber SPSS, bei der nächsten Kapitalerhöhung des Akara Diversity PK einen Zeichnungsschein für freie Zeichnung im Umfang von insgesamt der Reservationssumme gültig einzureichen.



3. SPSS berücksichtigt im Rahmen der nächsten Kapitalerhöhung des Akara Diversity PK den von VE gültig eingereichten Zeichnungsschein für freie Zeichnung im Umfang von maximal der Reservationssumme, sofern zu diesem Zeitpunkt kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

VE erfüllt die Anforderungen, welcher ein Investor gemäss Fondsvertrag vom 9. Januar 2024 («**Fondsvertrag**») erfüllen muss;

- der von VE ausgefüllte Zeichnungsschein wird gültig und fristgerecht durch die Bank von VE bei der Depotbank des Akara Diversity PK eingereicht;
 - im Umfang des von VE gezeichneten Betrags wurden keine Bezugsrechte ausgeübt;
 - im Umfang des von VE gezeichneten Betrags sind für VE aufgrund des unter Ziffer 4 nachstehend beschriebenen Kriteriums «first come first served» ausreichend Anteile verfügbar.
4. SPSS berücksichtigt Zeichnungen von Investoren, welche ihre Absicht zur Zeichnung von Anteilen ebenfalls schriftlich kundgetan haben, abgesehen vom Bezugsrecht bestehender Investoren, nach dem Kriterium der Reihenfolge der Unterzeichnung solcher Absichten («first come first served»). Dementsprechend kann SPSS unter Umständen die Zeichnungswünsche von VE kürzen.
5. Verletzt VE ihre vertraglichen Verpflichtungen oder wird dieser Vertrag auf Wunsch von VE vorzeitig aufgehoben, so schuldet sie SPSS eine Reservationsgebühr in Höhe von 0.25% der Reservationssumme. Dieser Betrag wird 30 Tage nach Ende der Zeichnungsfrist der nächsten Kapitalerhöhung bzw. 30 Tage nach vorzeitiger Auflösung dieses Vertrags fällig.
6. Dieser Vertrag läuft bis zum Ende der Zeichnungsperiode der nächsten Kapitalerhöhung des Akara Diversity PK, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024.

Erfolgt bis zum 31. Dezember 2024 keine Zeichnungsperiode für eine Kapitalerhöhung des Akara Diversity PK, so hat VE per 31. Dezember 2024 das Recht, diesen Vertrag für ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Ausübung dieser Verlängerungsoption durch VE hat spätestens bis zum 20. Dezember 2024 (Eingangsdatum) schriftlich bei SPSS zu erfolgen. Ist vor dem 31. Dezember 2024 eine Zeichnungsperiode für eine Kapitalerhöhung des Akara Diversity PK erfolgt, so liegt es im Ermessen von SPSS, mit VE einen neuen Vertrag gleichen Inhalts abzuschliessen.

Die gemäss dem Kriterium «first come first served» erstellte Reihenfolge betreffend Zuweisungspriorität bleibt auch während der verlängerten Vertragslaufzeit gültig sowie im Fall, in welchem einem Investor aufgrund des vorliegenden Vertrags Anteile zugewiesen wurden und der Investor in der Folge eine neue Absichtserklärung zur Zeichnung von weiteren Anteilen abgibt.

7. Die Abtretung von Rechten, Ansprüchen oder Forderungen aus diesem Vertrag bedarf zu ihrer Gültigkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SPSS.
8. VE bestätigt hiermit, den Fondsvertrag zu kennen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass sie diesen jederzeit bei der SPSS oder der Depotbank des Akara Diversity PK verlangen kann.



9. Der Ausgabepreis der im Rahmen der Kapitalerhöhung des Akara Diversity PK neu auszugebenden Anteile wird gemäss §13 Ziff. 3 des Fondsvertrags ermittelt. Er setzt sich aus folgenden Parametern zusammen:

- NAV (wird gemäss §12 des Fondsvertrags ermittelt);
- Einkauf in die prognostizierte NAV-Veränderung zwischen Datum des ermittelten NAV und dem Liberierungsdatum der Kapitalerhöhung;
- Nebenkosten und Ausgabekommission (werden von SPSS je im Rahmen von §15 des Fondsvertrags festgelegt und basieren je auf dem prognostizierten NAV per Liberierungsdatum der Kapitalerhöhung).

Die Anzahl Anteile, welche sich aufgrund der Reservationssumme ergibt, bestimmt sich aufgrund des Ausgabepreises im Rahmen der Kapitalerhöhung.

10. Die weiteren Angaben zur Kapitalerhöhung des Akara Diversity PK, insbesondere die Anzahl der neu auszugebenden Anteile, die Zeichnungsperiode, das Liberierungsdatum sowie das Bezugsverhältnis der bisherigen Anleger, werden im Rahmen eines Emissionsprospektes veröffentlicht, welcher im Vorfeld der Kapitalerhöhung auf dem offiziellen Publikationskanal des Akara Diversity PK (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht wird.

11. Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Gleiches gilt für die Kündigung und die Verlängerung dieses Vertrags.

SPSS:

Ort, Datum

Unterschriften

VE:

Ort, Datum

Unterschriften



Anhang

zur Reservationsvereinbarung für potentielle Neuanleger

Gemäss dem Schweizerischen Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (**FIDLEG**) ist die Swiss Prime Site Solutions AG verpflichtet, ihre Kunden einem Kundensegment zuzuordnen. **VE bestätigt als institutioneller resp. professioneller Kunde zu gelten**, indem sie auf Seite 1 dieser Absichtserklärung anwählt und bestätigt, folgendes zu sein:

Institutioneller Kunde (gemäss Art. 4 Abs. 4 FIDLEG)

- Finanzintermediär im Sinne des Bankengesetzes, des Finanzinstitutsgesetzes oder des Gesetzes über die Kollektiven Kapitalanlagen, wie z.B. eine Bank, ein Wertpapierhaus, eine Fondsleitungsgesellschaft oder ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen;
- Schweizerische Versicherungsgesellschaft im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
- nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie,

oder

Professioneller Kunde (gemäss Art. 4 Abs. 3 FIDLEG)

- eine Vorsorgeeinrichtung oder eine andere Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, oder ein Unternehmen;
- über eine professionelle Tresorerie verfügen, d.h. innerhalb oder ausserhalb auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraut haben.

Auf *institutionelle Kunden* finden die Verhaltensregeln des 2. Kapitels des FIDLEG keine Anwendung (Art. 20 Abs. 1 FIDLEG). Auf *professionelle Kunden* finden diese Anwendung, sie können darauf jedoch teilweise verzichten (Art. 20 Abs. 2 FIDLEG). **In diesem Sinne verzichtet VE** (sofern als professioneller Kunde klassifiziert) auf folgendes:

- VE entbindet die SPSS von ihren Informationspflichten gemäss Art. 8 und 9 FIDLEG. Die spezialgesetzlichen und fondsvertraglichen resp. anlagereglementarischen Bestimmungen zu den Informationspflichten bleiben unberührt.
- Soweit eine Angemessenheits- und Eignungsprüfung gemäss Art. 10 bis 12 FIDLEG durchgeführt wird, kann die SPSS davon ausgehen, dass VE über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind. Die spezialgesetzlichen und fondsvertraglichen resp. anlagereglementarischen Bestimmungen zur Anlagepolitik und zu den Anlagebeschränkungen bleiben unberührt.
- VE entbindet die SPSS von ihren Dokumentations- und Rechenschaftspflichten gemäss Art. 15 und 16 FIDLEG. Die spezialgesetzlichen und fondsvertraglichen resp. anlagereglementarischen Bestimmungen zu den Dokumentations- und Rechenschaftspflichten bleiben unberührt.



Ein institutioneller Kunde kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an die SPSS verlangen, als professioneller Kunde behandelt zu werden.

VE ist bekannt, dass die SPSS, sofern sie keinen Grund zur Annahme hat, dass die obigen Erklärungen von VE nicht mehr zutreffen, oder sofern VE die SPSS nicht über eine Änderung ihrer Umstände informiert, davon ausgeht, dass VE weiterhin als institutioneller resp. professioneller Kunde eingestuft werden kann. VE ist verpflichtet, die SPSS über eine allfällige Veränderung ihrer Verhältnisse umgehend zu informieren.